

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. April 2016 die nachstehende Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre vom 22. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 109, S. 976–978), zuletzt geändert am 31. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 13, S. 82–83), beschlossen.

Artikel 1

Nach § 3a wird folgender **§ 3b** eingefügt:

„§ 3b Befragungen von Studierenden sowie von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität führt Befragungen von Studierenden über ihr bisheriges Studium und ihre Studienbedingungen durch. Die Befragungen erfolgen auf freiwilliger Basis; es dürfen keine Daten erhoben werden, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. § 7 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Befragungen können insbesondere zu folgenden Themen durchgeführt werden:

1. Organisation und Struktur des Studiums (beispielsweise Bewerbungsverfahren, Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation, Arbeitslast, Ausstattung der Universität),
2. Qualität der Lehre und Studieninhalte (beispielsweise didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Lehrangebot, Praktika, Auslandsaufenthalte),
3. Ergebnisse von Studium und Lehre (beispielsweise Kompetenzerwerb, Studienzufriedenheit, Studienerfolg, Berufserfolg, Zahl der Absolventen/Absolventinnen),
4. Beratungs- und Serviceangebote der Universität (beispielsweise zu Studienvoraussetzungen, Studieninhalten und möglichen Berufsfeldern der einzelnen Studiengänge, Finanzierung des Studiums, Stipendien, Auslandsstudium),
5. Rahmenbedingungen des Studiums und besondere Studien- oder Lebenssituation der Studierenden (beispielsweise Erwerbstätigkeit, Studieren mit Kind, Studieren mit chronischer Erkrankung oder Behinderung).

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, insbesondere von Absolventen/Absolventinnen, durch. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Freiburg, den 28. April 2016

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor